

Anwaltsrecht

Kollektiver Rechtsschutz und der Aufstieg des Legal Tech-Inkassos

Kollektive Rechtsverfolgung vor dem Hintergrund des digitalen Zivilprozesses



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Köln

Der Autor ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln und war Direktor des Instituts für Verfahrensrecht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

Thema: Die Schwächen der ZPO

Der deutsche Zivilprozess erschwert die kollektive Rechtsverfolgung bei Massen- und Serienschäden vor allem für Verbraucher. In der Praxis haben sich pragmatische Lösungen entwickelt über die Streitgenossenschaft (wenn Unternehmen oder Verbände Klagen bündeln) oder das Verbinden von Verfahren (durch die Gerichte). Sonderwege ist der Gesetzgeber zwei Mal gegangen: Die Telekom-Fälle haben 2005 zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, die VW-Dieselfälle 2018 zum Musterfeststellungsklagengesetz geführt. Echte Verbandsklagen gibt es im Lauterkeitsrecht und im AGB-Recht.

Inhalt: Die Musterfeststellungsklage

Das neueste Instrument des kollektiven Rechtsschutzes ist die Musterfeststellungsklage. Sie weist – wie der Autor aufzeigt – viele Schwächen auf (vom fast nicht möglichen Vergleichschluss über Fragen der Klagebefugnis bis hin zum Verhältnis des Klägers zum angemeldeten Verbraucher). Bis die anhängigen Verfahren im Dieselskandal erfolgreich absolviert sind, werden noch mancherlei Schwierigkeiten zu lösen sein.

Kontext: Legal Tech-Anbieter füllen Lücke

Die prozessualen Unsicherheiten beim kollektiven Rechtsschutz von Verbraucheransprüchen lässt erkennen, warum Legal Tech-Dienstleister so erfolgreich sind. Der materiell-rechtliche Weg der treuhänderischen Forderungsabtretung an das Legal Tech-Unternehmen füllt die Lücke, die die veraltete ZPO entstehen lassen hat.

Warum lesen?

Der Autor gehört zu den besten Kennern des deutschen Zivilprozesses. Auf nur vier Anwaltsblatt-Seiten fächert er die Schwächen der aktuellen ZPO lesbar und verständlich auf. So wird klar, warum die Praxis neue Wege in der ZPO sucht.

nil



Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2020, 205) erscheint:
▶ in der Anwaltsblatt-App
▶ als PDF unter www.anwaltsblatt.de/ao/2020-205 (4 Seiten)
▶ in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).

Anwaltsrecht

Das beschleunigte Online-Verfahren

Reformbestrebungen zur erleichterten Durchsetzung von Kleinforderungen



Dr. Michaela Balke, Mannheim

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Schilling, Zutt und Anschutz. Sie Vorsitzende des Zivilverfahrensausschusses des Deutschen Anwaltvereins.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

Thema: Hamburger Modell für Online-Verfahren

Die Digitalisierung macht es möglich: Online-Verfahren sollen Abläufe beschleunigen und vereinfachen. Kein Wunder, dass sich gerade für Kleinforderungen außerhalb des klassischen Zivilprozesses neue Wege entwickeln. Hamburg hat nun auch für den Zivilprozess einen „Feldversuch“ vorgeschlagen. Der Reformvorschlag für ein „beschleunigtes Online-Verfahren“ für Kleinforderungen soll zu einer effizienteren und flexibleren Erledigung führen.

Inhalt: Was Hamburg vorschlägt

Eine Länderöffnungsklausel in der ZPO oder dem GVG soll ein beschleunigtes Verfahren für Forderungen bis 2.000 Euro ermöglichen. Online soll vor allem die Klageerhebung mittels einer Eingabemaske erfolgen, die dann einen Schriftsatz für das Gericht generiert. Wenn es in einer unverzüglich anberaumten mündlichen Verhandlung keinen Vergleich gibt, geht das Online-Verfahren in ein konventionelles Verfahren über. Neu in dem Hamburger Vorschlag: Für die Rechtsanwaltskosten des Beklagten gibt es keinen prozessualen Erstattungsanspruch. Und auch andere Details sind noch nicht bis ins Letzte durchdacht.

Kontext: Der Zivilprozess ist in Not

Die Diskussion über eine digitale ZPO wird seit einigen Jahren geführt. Und in der Tat: Die ZPO lässt bereits mehr zu als viele denken. Indes: Das Meiste wird nicht genutzt und so wächst der Druck, die ZPO grundlegend zu modernisieren. Der Hamburger Vorschlag ist zweifellos nicht der Durchbruch.

Warum lesen?

ZPO-Reformen können auch dazu dienen, die Anwaltschaft aus Verfahren heraus zu drängen. Die Autorin hat als Vorsitzende des DAV-Ausschusses Zivilverfahrensrecht hier ein wachsames Auge.

nil



Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2020, 209) erscheint:
▶ in der Anwaltsblatt-App
▶ als PDF unter www.anwaltsblatt.de/ao/2020-209 (4 Seiten)
▶ in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).